

Der Leiter der Hauptgruppe der Energie der Staatlichen Plankommission ist vom Leiter der Hauptgruppe der Energie der Staatlichen Plankommission zu ernennen. Er ist für die Leitung der Hauptgruppe der Energie der Staatlichen Plankommission verantwortlich. Er ist für die Leitung der Hauptgruppe der Energie der Staatlichen Plankommission verantwortlich. Er ist für die Leitung der Hauptgruppe der Energie der Staatlichen Plankommission verantwortlich.

§ 5
Berufung und Einstellung der leitenden Mitarbeiter der Dispatcherorganisation und der Bezirkslastverteilungen

Der Leiter der Hauptgruppe der Energie der Staatlichen Plankommission ist für die Berufung und Einstellung der leitenden Mitarbeiter der Dispatcherorganisation und der Bezirkslastverteilungen verantwortlich. Er ist für die Leitung der Hauptgruppe der Energie der Staatlichen Plankommission verantwortlich. Er ist für die Leitung der Hauptgruppe der Energie der Staatlichen Plankommission verantwortlich.

§ 6
Struktur

Die Struktur der Dispatcherorganisation und der Bezirkslastverteilungen ist so zu gestalten, daß die Aufgaben der Dispatcherorganisation und der Bezirkslastverteilungen erfüllt werden können. Die Struktur der Dispatcherorganisation und der Bezirkslastverteilungen ist so zu gestalten, daß die Aufgaben der Dispatcherorganisation und der Bezirkslastverteilungen erfüllt werden können.

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Lastverteilung

§ 7

Die Lastverteilung ist so zu gestalten, daß die Aufgaben der Lastverteilung erfüllt werden können. Die Lastverteilung ist so zu gestalten, daß die Aufgaben der Lastverteilung erfüllt werden können. Die Lastverteilung ist so zu gestalten, daß die Aufgaben der Lastverteilung erfüllt werden können.

Die Lastverteilung ist so zu gestalten, daß die Aufgaben der Lastverteilung erfüllt werden können. Die Lastverteilung ist so zu gestalten, daß die Aufgaben der Lastverteilung erfüllt werden können. Die Lastverteilung ist so zu gestalten, daß die Aufgaben der Lastverteilung erfüllt werden können.

§ 8

Die Lastverteilung ist so zu gestalten, daß die Aufgaben der Lastverteilung erfüllt werden können. Die Lastverteilung ist so zu gestalten, daß die Aufgaben der Lastverteilung erfüllt werden können. Die Lastverteilung ist so zu gestalten, daß die Aufgaben der Lastverteilung erfüllt werden können.

§ 9

Die Lastverteilung ist so zu gestalten, daß die Aufgaben der Lastverteilung erfüllt werden können. Die Lastverteilung ist so zu gestalten, daß die Aufgaben der Lastverteilung erfüllt werden können. Die Lastverteilung ist so zu gestalten, daß die Aufgaben der Lastverteilung erfüllt werden können.

§ 10

Die Lastverteilung ist so zu gestalten, daß die Aufgaben der Lastverteilung erfüllt werden können. Die Lastverteilung ist so zu gestalten, daß die Aufgaben der Lastverteilung erfüllt werden können. Die Lastverteilung ist so zu gestalten, daß die Aufgaben der Lastverteilung erfüllt werden können.